

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Januar 1983)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede in den Bestimmungen über die Beseitigung gefährlicher Abfälle, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Unterschiede bestehen insbesondere zwischen den Verfahren, die für die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen innerhalb der Gemeinschaft gelten. Deshalb ist für dieses Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973⁽¹⁾ und 1977⁽²⁾ unterstreichen die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Überwachung der Beseitigung gefährlicher Abfälle.

Die Richtlinien des Rates 75/439/EWG über die Altölbeseitigung⁽³⁾, 75/442/EWG über Abfälle⁽⁴⁾, 76/403/EWG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle⁽⁵⁾ und 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle⁽⁶⁾ haben bereits eine Reihe von Bestimmungen für die Durchführung dieser Aktionsprogramme festgelegt, die Überwachung

und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen aber bisher nicht geregelt.

Wesentliches Ziel aller Bestimmungen über die Beseitigung gefährlicher Abfälle muß der Schutz der Gesundheit des Menschen und die Bewahrung der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser Abfälle sein.

Ein effizientes und in sich geschlossenes Überwachungs- und Kontrollsystem für die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen darf weder Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft schaffen noch den Wettbewerb beeinträchtigen.

Da die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen infolge des Fehlens angemessener örtlicher Aufbereitungs- und Beseitigungskapazitäten und in einigen Fällen zur Umgehung strengerer Vorschriften zunimmt, und da diese Zunahme der Ferntransporte vermehrte Risiken zur Folge hat, muß sichergestellt werden, daß die Überwachung und Kontrolle dieser Abfälle innerhalb des einheitlichen Wirtschaftsraums des Gemeinsamen Marktes vom Zeitpunkt ihres Anfalls bis zu ihrer Aufbereitung bzw. endgültigen sicheren Beseitigung über die einzelstaatlichen Grenzen fortgesetzt werden.

Dies macht eine Notifizierung der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und einen einheitlichen gemeinsamen Begleitschein erforderlich.

Um einen wirksamen Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt gegen die hohen Risiken des Transports gefährlicher Abfälle zu gewährleisten, müssen die Personen oder Unternehmen, die diese Abfälle über die Grenzen verbringen, einer Genehmigungspflicht unterliegen, die auch die Verbringung dieser Abfälle einschließt.

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist abzuschließen, um eine Entschädigung für Schäden sicherzustellen, die sich bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen ergeben können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

Bei der Verpackung gefährlicher Abfälle ist eine entsprechende Kennzeichnung vorzusehen, aus der insbesondere die Art, die Zusammensetzung und die Herkunft der Abfälle hervorgeht. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen sind Sicherheitsvorschriften, die bei Gefahren und Unfällen einzuhalten sind, mitzuführen, um Mensch und Umwelt gegen potentielle Schädigung zu schützen, die sich während der Verbringung ergeben könnten.

Um sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle kein unnötiges Risiko darstellen, sollten sie ordnungsgemäß verpackt sein.

Die vertraglichen Vereinbarungen sollten den zuständigen Behörden zusammen mit der Notifizierung vorgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit etwaigen Verpflichtungen erfüllen, die sie im Rahmen der internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter eingegangen sind. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder bei der Einfuhr in bzw. Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Bezug auf den Umweltschutz.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind „gefährliche Abfälle“:

- giftige und gefährliche Abfälle gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/319/EWG,
- PCB gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 76/403/EWG,
- Altöl gemäß Artikel 1 der Richtlinie 75/439/EWG.

Artikel 3

(1) Sollen gefährliche Abfälle zur Aufbereitung, Verwendung, Zwischenlagerung oder Endbeseitigung in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verbracht werden, so benachrichtigt der Erzeuger oder Versender die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, des Versenderlandes und gegebenenfalls des Transitlandes.

(2) Den zuständigen Behörden ist ferner ein zufriedenstellender Nachweis wie z. B. eine ordnungs-

gemäß beglaubigte Erklärung des Entsorgers, der Aufbereitungsanlage oder des zugelassenen Verwerter im Bestimmungsland bzw. eine Ausfertigung der vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß ausreichende und technisch angemessene Kapazitäten und geeignete vertragliche Vereinbarungen für eine umweltfreundliche Aufbereitung, Verwendung, Zwischenlagerung oder Endbeseitigung der betreffenden Abfälle bestehen.

(3) Handelt es sich um die kontinuierliche Verbringung von Abfällen der gleichen Art in dieselbe Beseitigungs- und Aufbereitungsanlage oder zu demselben zugelassenen Verwerter des Bestimmungslandes, so kann für einen bestimmten Zeitraum eine Sammelnotifizierung erteilt werden.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes können für eine derartige Sammelnotifizierung die Vorlage spezifischer Angaben, wie z. B. genaue Mengen oder regelmäßige Aufstellung der zu verbringenden Abfallarten, vorschreiben.

(4) Die Notifizierung erfolgt gemäß dem Formblatt nach Anhang I.

Artikel 4

(1) Die grenzüberschreitende Verbringung kann nicht vor dem Eingang der Bestätigung der Notifizierung durch die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes durchgeführt werden.

Die Bestätigung ist spätestens einen Monat nach dem Eingang der Notifizierung vorzulegen.

(2) Eine einzige Bestätigung kann sich auf mehr als eine Abfallsendung erstrecken und auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, wenn laufend Abfälle der gleichen physikalischen und chemischen Zusammensetzung an die gleiche Aufbereitungs- oder Beseitigungsanlage oder an den gleichen zugelassenen Verwerter gesandt werden, wie es in einer Sammelnotifizierung angekündigt wurde.

(3) Eine Ausfertigung der Bestätigung ist bei der Verbringung zusammen mit dem Begleitschein mitzuführen.

Artikel 5

Einsprüche gegen den Antrag auf Aufbereitung, Verwendung, Zwischenlagerung oder Beseitigung von Abfällen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem Ursprungsland sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes innerhalb eines Monats nach Erhalt der Notifizierung vorzulegen.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Artikel 6

In dringenden Fällen oder bei großer Gefahr kann der Erzeuger oder Versender die Notifizierung in der

von ihm für geeignet befundenen Form vornehmen, und die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats werden unverzüglich tätig.

Artikel 7

(1) Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen ist ein Begleitschein gemäß dem Formblatt nach Anhang II mitzuführen, der gemäß diesem Artikel auszufüllen ist.

(2) Der Erzeuger oder Versender hat den Begleitschein auszufüllen und Ausfertigungen an die zuständigen Behörden des Versenderlandes, des Bestimmungslandes und gegebenenfalls des Transitlandes zu senden.

(3) Alle zu einem späteren Zeitpunkt an dem Vorgang teilnehmenden Unternehmen füllen den Begleitschein aus, unterzeichnen ihn und behalten eine Ausfertigung davon.

(4) Der Erzeuger oder Versender des Abfalls und die zuständigen Behörden des Versender-, Transit- und Bestimmungslandes erhalten nach Eingang des Abfalls bei der Beseitigungs- oder Aufbereitungsanlage bzw. bei dem zugelassenen Verwerter die letzte Ausfertigung des Begleitscheins. Aus dieser Ausfertigung muß hervorgehen, daß die grenzüberschreitende Verbringung durchgeführt wurde.

Die Empfänger versenden die Ausfertigungen spätestens zwei Wochen nach Eingang des Abfalls.

Artikel 8

Die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften in bezug auf die Notifizierung und den Begleitschein gelten auch für die Verbringung von gefährlichen Abfällen aus Drittländern in die Gemeinschaft.

Artikel 9

Werden gefährliche Abfälle in ein Drittland verbracht, so erhält die Zollstelle des letzten Mitgliedstaats, über die die Sendung geleitet wird, eine Ausfertigung des Begleitscheins. Gelangt sie zu der Überzeugung, daß die Sendung die Gemeinschaft ordnungsgemäß verlassen hat, so schickt die Zollstelle entsprechend beglaubigte Ausfertigungen des Begleitscheins zur Unterrichtung an den Versender und an die zuständigen Behörden in den Versender- und Transitmitgliedstaaten.

Der Versender der Abfälle hat der zuständigen Behörde des Versendermitgliedstaats innerhalb von sechs Wochen nach Abgang der Abfälle aus der Gemeinschaft zu erklären oder zu bescheinigen, daß seine Abfälle ihren Bestimmungsort erreicht haben.

Artikel 10

Gefährliche Abfälle, die über die Grenzen verbracht werden, sind im Hinblick auf die Schäden, die sie beim Transport verursachen können, durch eine ausreichende Versicherung zu decken.

Artikel 11

(1) Gefährliche Abfälle, die über die Grenzen verbracht werden, sind ordnungsgemäß zu verpacken.

(2) Die Verpackung von gefährlichen Abfällen ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen, wobei neben der Art, der Zusammensetzung und der Menge der Abfälle die Fernsprechnummer anzugeben ist, unter der während des gesamten Transports fachmännischer Rat eingeholt werden kann.

(3) Bei der grenzüberschreitenden Verbringung sind geeignete Sicherheitsvorschriften, die bei Gefahren und Unfällen einzuhalten sind, mitzuführen.

Artikel 12

Gefährliche Abfälle dürfen nur von Personen oder Unternehmen über die Grenzen verbracht werden, die im Besitz einer entsprechenden Genehmigung sind, die auch den Transport derartiger Abfälle einschließt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten erstellen jedes Jahr eine Liste, aus der mindestens die Menge und die Art der in ihr Hoheitsgebiet verbrachten oder daraus ausgeführten gefährlichen Abfälle hervorgeht.

Sie übermitteln diese Informationen der Kommission spätestens am Ende des auf den Bezugszeitraum folgenden Jahres.

Artikel 14

Alle drei Jahre, zum erstenmal drei Jahre nach der Notifizierung dieser Richtlinie, erstellen die Mitgliedstaaten einen Lagebericht über die Durchführung dieser Richtlinie und den Stand der grenzüberschreitenden Sendungen, mit denen sie befaßt sind.

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht.

Artikel 15

Der mit Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG eingesetzte Technische Ausschuß ist auch für die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt zuständig. Diese Anpassungen sind gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 vorzunehmen.

Artikel 16

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf der Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige(n) Behörde(n) für die Durchführung dieser Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die Namen, Anschriften, Fernsprech- und Fernschreibnummern der benannten Behörde(n) mit. Die Kommission wird diese Angaben an die jeweils anderen Mitgliedstaaten weiterleiten.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Notifizierungsdokument für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

A. Ausfertigung für die Behörden		B. Ausfertigung für den Erzeuger		C. Ausfertigung für den Entsorger	
1. Bezeichnung/Beschreibung		2. Zusammensetzung ⁽¹⁾		3. Masse (Tonnen)	
4. Verfahren, bei dem der Abfall anfiel					
5. Art des Abfalls explosiv = a aggressiv = b korrosiv = c giftig = d ADR/IMCO Klasse Nr.					
6. Physikalische Erscheinung bei Normaltemperatur ⁽²⁾					
1 = pulverförmig/staubförmig		3 = pastös/schlammig		5 = flüssig 7 = färbend	
2 = fest		4 = breiig		6 = gasförmig	
7. Erzeuger des Abfalls (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)			Kontaktperson (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)		
Ort des Anfalls:					
Bestimmung (Name und Anschrift):					
8. Transportmittel					
1 = Bahnverkehr					
2 = Straßenverkehr					
3 = Seeschifffahrt					
4 = Binnenschifffahrt					
5 = Luftverkehr					
9. Beförderer (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)					
10. Empfänger (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)					
— Angaben zur Genehmigung (Nummer oder Genehmigungsbehörde, Gültigkeit)					
11. Bemerkungen					

⁽¹⁾ Anzugeben sind die allgemeine Abfallkategorie der betreffenden Richtlinie sowie die wichtigsten Bestandteile und, nach Möglichkeit, die Konzentration.

⁽²⁾ 10 bis 15 °C.

PS: Die Hinweise zur Anwendung und Benutzung des Notifizierungssystems sind auf der Rückseite des Notifizierungsdokuments abgedruckt.

Hinweise, die auf der Rückseite des Notifizierungsdokuments abzudrucken sind

1. Das Notifizierungsdokument besteht aus vier Formblättern:
Formblatt 1 (rot) für die zuständige Behörde des Bestimmungslandes;
Formblatt 2 (weiß mit einem roten Querbalken) für die zuständige Behörde des Versenderlandes;
Formblatt 3 (blau mit einem roten Querbalken) für den Erzeuger;
Formblatt 4 (gelb mit einem roten Querbalken) für den vorgeschlagenen Empfänger.
 2. Die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen darf nicht vor dem Eingang der Bestätigung der Notifizierung durch die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes durchgeführt werden.
-

ANHANG II

Begleitschein für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

	A. Ausfertigung für den Erzeuger	B. Ausfertigung für den Beförderer	C. Ausfertigung für den Entsorger (Deponie oder Aufbereitungsanlage)	D. Ausfertigung für die Behörden
1. Bezeichnung/Beschreibung	2. Zusammenfassung (¹)		3. Masse (Tonnen)	
4. Verfahren, bei dem der Abfall anfiel				
5. Art des Abfalls explosiv = a aggressiv = b korrosiv = c giftig = d ADR/IMCO — Klasse Nr.				
6. Physikalische Erscheinung bei Normaltemperatur (²)				
1 = pulverförmig/staubförmig 3 = pastös/schlammig 5 = flüssig 7 = färbend 2 = fest 4 = breiig 6 = gasförmig				
7. Erzeuger des Abfalls (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)		Kontaktperson (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)		
Ort des Anfalls:				
Datum des Versands:				
Bestimmung (Name und Anschrift):				
Unterschrift:				
8. Transportmittel		Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und/oder Behälters (³)		
1 = Bahnverkehr 2 = Straßenverkehr 3 = Seeschifffahrt 4 = Binnenschifffahrt 5 = Luftverkehr		1 2. 3. 4.		
9. Konditionierung		9.1. Behälter (Größe, Art und Nr. der Behälter)		
10. Beförderer (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)		Andere Beförderer Berichtigung		Zollamtliche Überwachung (Sichtvermerk) Für die Verbringung in Drittländer
— Datum des Eingangs				
— Unterschrift				
11. Transport-Haftpflichtversicherung (Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)				
— Datum und Gültigkeit der Versicherung		Nr. der Versicherungspolice		

12. Empfänger

(Name, Anschrift, Fernsprechnr., Fernschreibnr.)

- Angaben zur Genehmigung (Nr. oder Genehmigungsbehörde, Gültigkeit)
- Datum des Eintreffens und der Annahme
- Beseitigungs- oder Aufbereitungsverfahren
- Unterschrift zur Bestätigung des Eingangs

13. Für Bemerkungen oder zur Verwendung durch Erzeuger/Beförderer/Empfänger/Behörden

14. Sicherheitsvorschriften

(¹) Siehe Anhang der Richtlinie 78/319/EWG.(²) 10 bis 15 °C.(³) Wenn die Fahrzeuge gewechselt werden, sind die amtlichen Kennzeichen nacheinander aufzuführen.*PS:* Auf der Rückseite des Begleitscheins ist ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und ihrer Anschriften, Fernsprech- und Fernschreibnummer abgedruckt.

Die Hinweise für die Anwendung und die Benutzung des Begleitscheinsystems sind auf der Rückseite des Begleitscheins abgedruckt.

Hinweise, die auf der Rückseite des Begleitscheins abzudrucken sind

1. Der Durchschreibesatz des Begleitscheins besteht aus acht Formblättern:
Formblatt 1 (weiß) und Formblatt 5 (gold) für den Erzeuger;
Formblatt 2 (rosa) und Formblatt 6 (blau) für die zuständigen Behörden des Versenderlandes;
Formblatt 3 (gelb) und Formblatt 7 (beige) für die zuständige Behörde des Bestimmungslandes;
Formblatt 4 (orange) für den Beförderer;
Formblatt 8 (grün) für die Firma, die die endgültige Beseitigung oder Aufbereitung durchführt.
 2. Als Ersatz für Formblätter des Durchschreibesatzes oder für andere Zwecke können Fotokopien verwendet werden.
 3. Wenn der Erzeuger oder Versender von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes die Bestätigung für seinen Antrag auf Aufbereitung, Verwendung, Zwischenlagerung oder Beseitigung gemäß der Notifizierung nach Artikel 3 § 1 erhalten hat, füllt er die Begleitscheine aus. Alle an der Transaktion beteiligten Unternehmen unterzeichnen die Formblätter und behalten eine Ausfertigung.
 4. Der Beförderer vervollständigt die Formblätter insbesondere durch die Angabe des Namens und der Anschrift seiner Firma, des amtlichen Kennzeichens seiner Fahrzeuge und der Transportversicherung.
 5. Der Erzeuger oder Versender trennt Formblatt 1 für seine Unterlagen und die Formblätter 2 und 3 zur Übersendung an die zuständigen Behörden des Abgangs- und des Bestimmungslandes ab.
Findet ein Transit statt, ist der zuständigen Behörde des Transitlandes eine Fotokopie des Formblattes 2 zu übersenden.
Die verbleibenden Ausfertigungen werden dem Beförderer ausgehändigt, der den Transport begleitet.
 6. Der Beförderer händigt diese Ausfertigungen des Begleitscheins dem Empfänger aus, der den Eingang der Abfälle verzeichnen muß. Der Beförderer selbst behält eine Ausfertigung (Formblatt 4) für seine Unterlagen zurück.
 7. Der endgültige Empfänger sendet spätestens zwei Wochen nach Eingang der Abfälle Formblatt 5 (gold) an den Erzeuger oder Versender, Formblatt 6 (blau) an die zuständige Behörde des Versenderlandes und Formblatt 7 (beige) an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes.
Findet ein Transit statt, ist der zuständigen Behörde des Transitlandes eine Fotokopie des Formblattes 7 zu übersenden.
Formblatt 3 ist vom endgültigen Empfänger als Beleg für seine Unterlagen aufzubewahren.
-